



**Kindergarten-Reglement
der Gemeinde Klosters ¹**

Art. 1

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt, pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen und unterstützt die Assimilation fremdsprachiger Kinder. Er bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor, insbesondere auch auf dessen Tagesrhythmus, ohne aber das Arbeitsprogramm des Volksschulunterrichts vorwegzunehmen.

Art. 2

Die Aufsicht über die Kindergärten Klosters ² obliegt dem Schulrat. Dieser bestimmt eine Person aus seiner Mitte, welche die Kontaktstelle für das Kindergartenwesen inne hat. Die Kontaktadresse wird jeweils zusammen mit der Anmeldeausschreibung für den Kindergarten in der Lokalpresse publiziert.

Art. 3

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig, jedoch nach erfolgter Aufnahme an Regelmässigkeit gebunden. Der Anmeldetermin wird in der Lokalpresse bekanntgegeben. Die Schulratsvertreterin/der Schulratsvertreter teilt die Kinder in Zusammenarbeit mit den Kindergärtnerinnen den einzelnen Kindergärten zu. Eine ausgeglichene Kinderzahl und eine gute Mischung von Mädchen und Knaben wird angestrebt.

Das Eintrittsalter für den Kindergarten beträgt 5 Jahre.

Bis zu den Weihnachtsferien besuchen die 5-jährigen Kinder den Kindergarten jeweils an einem Nachmittag pro Woche, nach Weihnachten an zwei Nachmittagen pro Woche.

Die 6-jährigen Kinder besuchen den Kindergarten an drei Nachmittagen pro Woche.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

Art. 4

Der Unterricht im Kindergarten erfolgt während der Schulperioden, in der Regel von Montag bis Freitag. Der Mittwochnachmittag und ein weiterer Nachmittag sind frei.

Die Unterrichtszeit wird wo nötig dem Ortsbus-Fahrplan angepasst.

Art. 5

Versäumnisse sind der Kindergärtnerin frühzeitig zu melden. Bei häufigem grundlosem Fernbleiben kann ein Ausschluss erfolgen.

Die Absenzenregelung richtet sich nach dem Reglement über Absenzen, Urlaub, Dispensationen und vorzeitigen Schulaustritt für die Schulen und Kindergärten der Gemeinde Klosters ³, vom Schulrat genehmigt am 2. Oktober 2000, in Kraft getreten per 1. November 2000.

Ein vorgesehener, begründeter Austritt während des Schuljahres ist der Kindergärtnerin frühzeitig zu melden.

Art. 6

Die Unfallversicherung während des Unterrichts wie auch für den Schulweg ist gemäss UVG (Unfallversicherungsgesetz) Sache der Eltern.

Dieses revidierte Reglement wurde vom Schulrat am 9. April 2001 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. November 2000 in Kraft.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

³ UG 27.09.2020